



**OTIF/RID/CE/GTP/2017/1**

28. Februar 2017

Original: Deutsch

**RID: 8. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses**  
(Utrecht, 20. bis 24. November 2017)

**Thema: Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr bei den UN-Nummern 3166 und 3171**

### **Antrag des Sekretariats**

---

#### **Einleitung**

1. In die Ausgabe 2017 des RID wurden verschiedene Änderungen in Bezug auf die UN-Nummern 3166 und 3171 aufgenommen. Eine wichtige Änderung bestand darin, dass die UN-Nummern 3166 und 3171 nicht pauschal von allen Vorschriften des RID freigestellt sind. Künftig müssen zumindest die Anforderungen der in der Spalte 6 der Tabelle A aufgeführten Sondervorschriften erfüllt werden.
2. Als Ladung beförderte Fahrzeuge der UN-Nummer 3166 oder 3171 sowie die in ihnen enthaltenen gefährlichen Güter, die für den Betrieb der Fahrzeuge erforderlich sind, unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des RID, wenn die Anforderungen der Sondervorschrift 666 erfüllt sind. Für Fahrzeuge, die durch Lithiumbatterien angetrieben werden, gelten darüber hinaus die Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7.
3. In der Sondervorschrift 666 und im Absatz 2.2.9.1.7 sind keine Anforderungen in Bezug auf das Anbringen von Großzetteln (Placards) oder orangefarbener Tafeln enthalten.
4. Für Großzettel (Placards) ist diese Regelung unmissverständlich, weil auch in Spalte 5 der Tabelle A keine Angaben für anzubringenden Gefahrzettel enthalten sind.
5. Anders verhält es sich für die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr, weil für beide Eintragungen in Spalte 20 der Tabelle A "90" erscheint.

6. In Absatz 5.3.2.1.1 sind diejenigen Güterbeförderungseinheiten aufgeführt, an denen orangefarbenen Tafeln anzubringen sind. Autotransportwagen sind dort nicht genannt. Der Absatz 5.3.2.1.1 lässt zwar auch die Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln in den Fällen zu, in denen Wagen eine geschlossene Ladung Versandstücke mit ein und demselben Gut enthalten, jedoch handelt es sich bei der Beförderung von Kraftfahrzeugen auf Autotransportwagen nicht um eine Beförderung in Versandstücken.

**Antrag**

7. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte bei den UN-Nummern 3166 und 3171 in Spalte 20 der Tabelle A die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr "90" gestrichen werden.
-